

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof Radeberg der Großen Kreisstadt Radeberg

Aufgrund des § 95a Abs. 3 und § 4 SächsGemO hat der Stadtrat mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder in der Sitzung am 31.08.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung und Name des Eigenbetriebs

- (1) Der Stadtwirtschaftshof der Großen Kreisstadt Radeberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiges Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Sinne von § 95 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO und § 95a SächsGemO geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Stadtwirtschaftshof Radeberg“.

§ 2

Aufgabe des Eigenbetriebs

- (1) Die Aufgaben des Eigenbetriebes sind die dauerhafte und unmittelbare Durchführung von Dienstleistungen für die Stadt Radeberg:
 1. Unterhaltungspflege und Rekonstruktion von Grünflächen, Pflege von Biotopen, Pflege von Gewässern II. Ordnung
 2. Winterdienst und Straßeninstandsetzung
 3. Papierkorbentleerung, Unterhaltung von Fahrgastunterständen
 4. Beschilderung von Straßen und Plätzen
 5. Hausmeistertätigkeiten an Schulen und Schloss Klippenstein
- (2) Der Eigenbetrieb kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen (Verwaltungshelfer).

§ 3

Stammkapital und Finanzierung

- (1) Der Eigenbetrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen der Großen Kreisstadt Radeberg zu verwalten und entsprechend nachzuweisen.
- (2) Das Stammkapital besteht aus den übertragenen Sachanlagen zum Zeitpunkt 01.02.1998. Das Stammkapital beträgt zum 01.01.2016 495.899,63 Euro.
- (3) Der Eigenbetrieb erstrebt keinen Gewinn.

§ 4

Betriebsleitung

- (1) Der Eigenbetrieb hat eine Betriebsleitung (§ 95a Abs. 2 SächsGemO i.V.m. § 3 SächsEigBVO). Sie führt den Namen „Betriebsleiter/ Betriebsleiterin des Eigenbetriebes Stadtwirtschaftshof Radeberg“.
- (2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Sie wird auf Vorschlag des Oberbürgermeisters im Einvernehmen vom Stadtrat gem. § 28 Abs. 4 Satz 1 und 2 SächsGemO gewählt.

§ 5 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung vollzieht die Beschlüsse des Stadtrats und des Betriebsausschusses sowie die Anordnungen des Oberbürgermeisters (§§ 8 bis 10 dieser Satzung). Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb gem. § 4 SächsEigBVO selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Stadtrat, dem Betriebsausschuss oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufenden Geschäfte (Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und Betriebsführung) des Eigenbetriebes. Dazu gehören unter anderem alle im täglichen Geschäft regelmäßig wiederkehrenden Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Eigenbetriebes und zur Durchführung der Aufgaben sowie zum reibungslosen Geschäftsablauf notwendig sind. Dies sind unter anderem:
1. Erarbeitung von Beschlussvorlagen,
 2. alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktion auf null, rechtlich vorgegeben ist,
 3. die (ggf. vollmachtlose) Vertretung im Klageverfahren.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet außerdem in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, soweit die dort bestimmten Wertgrenzen unterschritten werden.
- (4) Die Betriebsleitung informiert den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss rechtzeitig über alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere über
1. Abweichungen vom Erfolgsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 30.000,00 EUR übersteigen.
 2. Abweichungen vom Liquiditätsplan, die keine Änderung des Wirtschaftsplans nach § 23 SächsEigBVO erfordern, aber den Betrag von 30.000,00 EUR übersteigen,
- (5) Die Betriebsleitung informiert den Fachbediensteten für das Finanzwesen über alle Maßnahmen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren können, insbesondere
1. berichtet sie vierteljährlich über die Entwicklung des Erfolgs- und des Liquiditätsplanes,
 2. über den beabsichtigten Ausgleich von Jahresverlusten aus dem Eigenkapital (§ 12 Abs. 4 SächsEigBVO).

§ 6 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitung ist Vorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsleitung sind gem. § 10 Abs. 3 SächsEigBVO die Einstellung, Entlassung und Umgruppierung des Personals bis einschließlich TVöD Entgeltgruppe 8 unter Beachtung der Maßgaben des Stellenplans übertragen.

§ 7 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben gemäß § 95a Abs. 2 Satz 4 SächsGemO.
- (2) Die Betriebsleitung gibt im Rahmen und unter Beachtung der Formerfordernisse des § 5 SächsEigBVO in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes verpflichtende Erklärungen (§ 60 SächsGemO) für die Stadt ab. Sie zeichnet handschriftlich unter dem Namen des Eigenbe-

etriebes. Die Betriebsleitung bestimmt mit Zustimmung des Oberbürgermeisters einen Bediensteten zum Verhinderungsstellvertreter, der mit dem Zusatz „i. V.“ zeichnet.

(3) Die Betriebsleitung kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne Angelegenheiten und/oder bestimmte Sachgebiete mit ihrer Vertretung beauftragen und ihnen Vollmacht erteilen. Diese zeichnen mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 8

Betriebsausschuss

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs ist der Technische Ausschuss, welcher in der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg unter „Abschnitt III – Ausschüsse des Stadtrates“ geregelt ist, als Betriebsausschuss zuständig.

(2) Der Betriebsausschuss beschließt insbesondere über die in § 4 Abs. 3 und Abs. 4, § 6 und § 7 der Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Sachverhalte und Wertgrenzen.

(3) Die in Absatz 2 genannten Vorschriften sind jeweils mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. die Sachverhalte ausschließlich den Geschäftskreis des Eigenbetriebs betreffen,
2. dem Begriff Haushaltsplan der Begriff Wirtschaftsplan entspricht,
3. dem Begriff Stadt der Begriff Eigenbetrieb Stadtwirtschaftshof Radeberg entspricht.

(4) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Beschlussfassung des Stadtrates unterliegen.

§ 9

Zuständigkeit des Stadtrates

(1) Der Stadtrat entscheidet insbesondere über folgende ihm in der SächsGemO und der SächsEigBVO zugewiesenen Angelegenheiten:

1. Erlass und Änderung von Satzungen,
2. wesentliche Aus- und Umgestaltungen des Unternehmens,
3. Wahl der Betriebsleitung,
4. in den in § 8 Abs. 2 dieser Satzung genannten Angelegenheiten, sofern die dort genannten Wertobergrenzen überschritten werden,
5. Kreditaufnahmen,
6. Gewährung von Darlehen der Stadt an den Eigenbetrieb oder des Eigenbetriebs an die Stadt,
7. Entnahme von Eigenkapital,
8. Festsetzung und Änderung des Wirtschaftsplans,
9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss und die örtliche Prüfung,
10. Feststellung des Jahresabschlusses,
11. Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlusts,
12. Entlastung der Betriebsleitung,

(2) Über die Entnahme von Eigenkapital (Abs. 1 Nr. 7) entscheidet der Stadtrat nach Anhörung der Betriebsleitung.

(3) Darüber hinaus kann der Stadtrat in Angelegenheiten, für die sonst der Betriebsausschuss zuständig ist, im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 10 Stellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb Beschäftigten.
- (2) Zur Sicherung der Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes, der Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Verwaltung kann er der Betriebsleitung Weisungen erteilen.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb führt eine mit der Stadtkasse verbundene Sonderkasse.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.
- (3) Die Betriebsleitung stellt einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, der alle Bestandteile und Anlagen gem. § 16 Abs. 1 SächsEigBVO und der §§ 17 bis 21 SächsEigBVO enthält. Sie legt diesen spätestens zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Wirtschaftsjahres dem Oberbürgermeister vor.
- (4) Wenn die Voraussetzungen des § 23 Abs.1 SächsEigBVO eintreten, hat die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister einen geänderten Wirtschaftsplan vorzulegen.

§ 12 Berichtswesen und Risikofrüherkennung

- (1) Die Betriebsleitung berichtet schriftlich dem Oberbürgermeister und dem Betriebsausschuss zum 30.06. (Zwischenbericht nach § 22 SächsEigBVO) und zum 31.12. (Aufstellung Jahresabschluss und Lagebericht nach § 31 SächsEigBVO) über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplans.
- (1) Die Betriebsleitung richtet ein angemessenes System zur Erkennung von Risiken ein (§ 23 Abs. 3 SächsEigBVO) und dokumentiert dieses in einem Vorwarnsystem.

§ 13 Jahresabschluss und Lagebericht

Die Betriebsleitung stellt für den Eigenbetrieb einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht auf und legt diesen innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahrs dem Oberbürgermeister vor (§ 31 SächsEigBVO). Im Lagebericht ist anhand geeigneter Kennzahlen auch darzulegen, wie die Aufgabe des Eigenbetriebs (§ 2 dieser Satzung) erfüllt wurde.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft. Damit tritt die Betriebssatzung des Eigenbetriebs Stadtwirtschaftshof Radeberg vom 01.02.1998 außer Kraft.

Radeberg, den

Gerhard Lemm
Oberbürgermeister